

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.10.2018

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.5-24/18

Nummer:

Z-65.5-276

Geltungsdauer

vom: **2. November 2018**

bis: **2. November 2023**

Antragsteller:

Lübbering Umwelttechnik GmbH

Landstraße 2

58730 Fröndenberg

Gegenstand dieses Bescheides:

Auffangvorrichtung Typ "A.EL.-S" zum Einbau in Domschächte

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

Der Gegenstand ist erstmals am 12. Oktober 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist eine Auffangvorrichtung (gemäß Anlage 1) Typ A.EL.-S aus Stahl mit Deckel. Der Rauminhalt beträgt 22,5 l. Am Boden der Auffangvorrichtung ist eine Übergangverschraubung angeschraubt, in die ein Füllrohr eingeschraubt ist. Die Auffangvorrichtung wird in Domschächte unterirdischer Behälter eingebaut und dient zum Auffangen von Leckagen, die beim Befüllen der Behälter entstehen können. Die Leckagen werden über ein ebenfalls in die Übergangverschraubung eingeschraubtes Zugventil nach dem Befüllvorgang dem Füllrohr zugeführt und gelangen so in den Behälter.

(2) Die Auffangvorrichtung darf bei der Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1¹,
- Dieseldieselkraftstoffe nach DIN EN 590²,
- Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214³,
- Gemische aus Dieseldieselkraftstoff bzw. Heizöl EL mit Fettsäure-Methylester,
- Ottokraftstoffe nach DIN EN 228⁴,
- Frisch- und Altöle mit Flammpunkten bis 55 °C und über 55 °C, Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können.

(3) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(4) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(5) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtung und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die Auffangvorrichtung wird aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-4⁶ Werkstoff-Nr. 1.4301 entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 mit einer Wanddicke von 2 mm hergestellt. Für das Füllrohr wird verzinkter Stahl verwendet.

1	DIN 51603-1:2017-03	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
2	DIN EN 590:2017-10	Kraftstoffe - Dieseldieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
3	DIN EN 14214:2014-06	Flüssige Mineralölerzeugnisse – Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl – Anforderungen und Prüfverfahren
4	DIN EN 228:2017-08	Kraftstoffe - Unverbleite Ottokraftstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren
5	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	
6	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtung ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich stand-sicher⁷.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangvorrichtungen darf nur im Werk des Antragstellers, Lübbering Umwelttechnik GmbH in 58730 Fröndenberg, erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen gelten die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangvorrichtungen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangvorrichtungen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangvorrichtungen hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609⁸ zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangvorrichtungen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangvorrichtungen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1⁹ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Auffangvorrichtungen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

⁷ entsprechend Stellungnahme A.-Nr. 683822/01 vom 16.12.1997 des RWTÜV in Essen

⁸ DIN EN ISO 15609 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißanweisung (Es gilt jeweils die aktuelle Fassung)

⁹ DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangvorrichtung folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nach DIN EN 10204¹⁰,
2. Kontrolle der Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung der Auffangvorrichtung über 12 Stunden mit Wasserfüllung.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

¹⁰

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung

Die Bedingungen für den Einbau der Auffangvorrichtung sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

3.2 Ausführung

(1) Der Einbau der Auffangvorrichtung darf nur vom Antragsteller oder durch einen von ihm unterwiesenen Betrieb vorgenommen werden.

(2) Das mit dem Einbau der Auffangvorrichtung beauftragte Fachpersonal des Montagebetriebes muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Auffangvorrichtung an einem Behälter für Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 55 °C montiert wird.

(3) Der Montagebetrieb hat den Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn der Montage über Ort und Zeitpunkt der Montage zu informieren.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, z. B. durch den Transport, sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

3.3 Prüfung der montierten Auffangvorrichtung

Der sachgerechte Einbau der Auffangvorrichtung ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Der Montagebetrieb hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der montierten Auffangvorrichtung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung in Abschnitt 3.2 und der Prüfung in Abschnitt 3.3 abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509¹¹ zu beachten.

4.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind vom Antragsteller/Montagebetrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Montageanleitung,
- Bestätigung der Übereinstimmung nach Abschnitt 3.3,
- Betriebsanweisung.

¹¹ TRGS 509:2014-09

Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter

4.1.3 Betrieb

(1) Vor und nach jedem Befüllvorgang sind Verunreinigungen in der Auffangvorrichtung zu entfernen. Ist die Auffangvorrichtung mit dem Lagermedium beaufschlagt worden, ist sie durch Öffnen des Ventils über die Entleerungsleitung in den Behälter zu entleeren. Reste des Lagermediums sind aufzunehmen. Das Füllrohr ist nach dem Füllvorgang wieder zu verschließen. Die Betriebsanweisung ist zu beachten.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.2 Unterhalt, Wartung

Ist eine Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen durch den Hersteller durchgeführt werden.

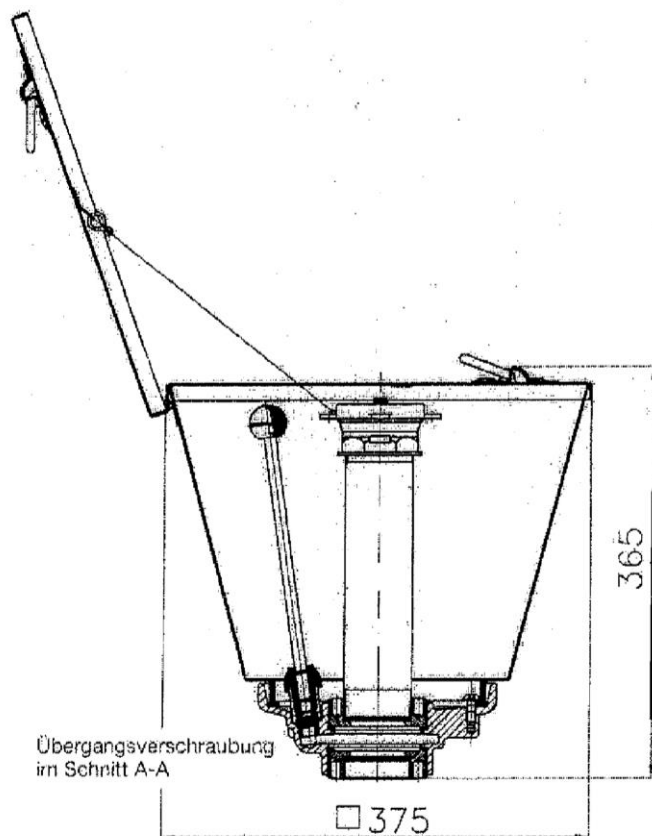
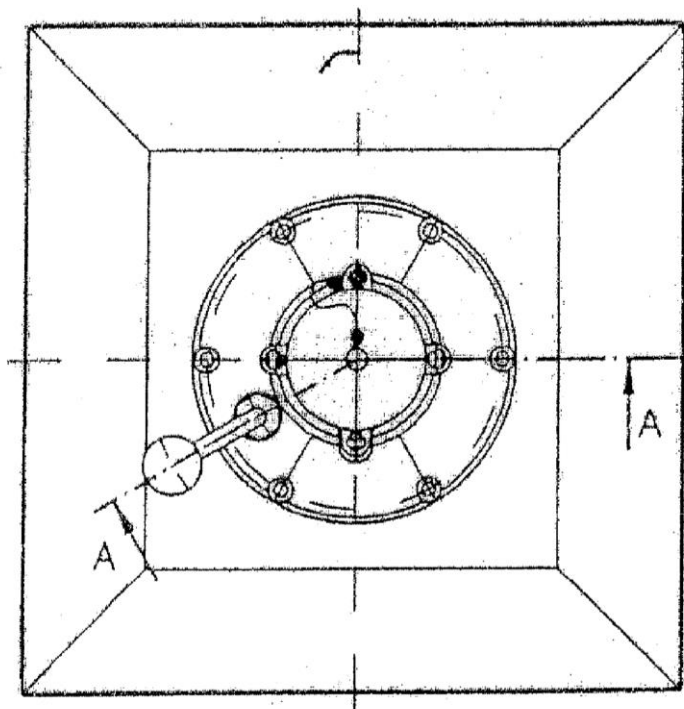
4.3 Prüfungen

(1) Die Auffangvorrichtung ist vor und nach jedem Füllvorgang, mindestens jedoch monatlich, bei privaten Heizöltanks mindestens jedoch jährlich durch den Betreiber der Behälteranlage auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren (Betriebstagebuch) und der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei wiederkehrenden Prüfungen des Behälters durch den Sachverständigen ist auch die Auffangvorrichtung zu prüfen (Sichtprüfung des Zustandes). Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



Materialstärke: 2 mm

elektronische Kopie der abz des dibt: z-65.5-276

Auffangvorrichtung Typ "A.EL.-S" zum Einbau in Domschächte

Übersicht

Anlage 1